

Aussetzungsantrag

Hiermit beantrage ich die Hauptverhandlung so lange auszusetzen, bis das Beschwerdegericht über meine Beschwerde bezüglich der Nicht-Zulassung von J.B. als mein Verteidiger entschieden hat.

Begründung:

Die Aussetzung ist nach § 228 StPO aus Gründen der Fürsorgepflicht des Gerichtes geboten.

Aus dem StPO-Kommentar Lutz Meyer Großner, 52. Auflage, ist zum §228 StPO, Randnummer 3, folgendes zu entnehmen:

„[...] sonst kann sich ihre Notwendigkeit aus der Fürsorgepflicht des Gerichtes (Celle NJW 61, 1319; LR-Gollwitzer 9) [...] ergeben.“

Die Betroffene hat das Recht, sich von einem Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen – zulässig sind bis zu drei Verteidiger. Dies wird unter anderem durch den 6. Artikel der Menschenrechtskonvention („Recht auf ein faires Verfahren“), Absatz 3 geregelt. Dort heißt es:

„Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte: [...] sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.“

Dies wurde, durch die Nicht-Zulassung von J.B. als mein Verteidiger sabotiert.

Ich habe diese Entscheidung mit einer Beschwerde angefochten – Das Gericht hat die Möglichkeit seine Entscheidung zu korrigieren nicht wahrgenommen. Jetzt ist das Beschwerdegericht für die Entscheidung zuständig.

Es wäre eine unzumutbare Beschneidung meiner Handlungsmöglichkeiten als Betroffene, würde ich mich bis dahin ohne einen Rechtsbeistand verteidigen müssen. Die Aussetzung der Hauptverhandlung bis zur Entscheidung des Beschwerdegerichts soll ein faires Verfahren gewähren.

Ob das Gericht daran interessiert ist?

Ja mir geht es um die Verteidigung meiner Rechte! Und darum aufzuzeigen, dass hier die Möglichkeiten der Verteidigung vom Geldbeutel abhängig gemacht werden. Und das soll ein faires Verfahren sein???

Ich beantrage einen schriftlichen und verlesenen Gerichtsbeschluss.